



# Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Neustetten vom 26. November 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten hat in der Sitzung am 26.11.2018 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 Euro,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 Euro,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	50,00 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro.

### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine 1/4 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1/2 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am

Jahresende gezahlt.

- (3) Die ehrenamtlichen Betreuer der Gemeindebücherei erhalten für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 Euro bezahlt.

#### **§ 4 Betreuungsentschädigung / Pflege- und Betreuungsentschädigung / Entschädigung bei Pflege und Betreuung von Angehörigen**

Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig finanzielle Nachteile dadurch entstehen, dass in der Regel eine Hilfskraft in Anspruch genommen werden muss, erhalten das doppelte Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 1.

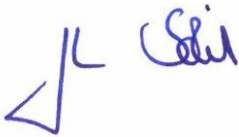
#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeiten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 wie Dienstreisende eine Fahrkostenerstattung sowie eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 5 bzw. § 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fahrten innerhalb der Gemeinde bzw. der einzelnen Ortsteile handelt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.04.2014 außer Kraft.

Neustetten, den 26.11.2018



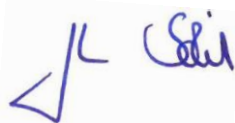
Gunter Schmid  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Neustetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Neustetten, den 26.11.2018



Gunter Schmid  
Bürgermeister